



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 520

28. Juli 2021

Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Freistaates Bayern

über die Festsetzung eines 365-Euro-Tickets VGI als Höchsttarif für das Jahresticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zum 1. August 2021

Hintergrund

Die Gremien des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) haben beschlossen, zum 1. August 2021 im VGI für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket VGI mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr zu entlasten.

Nach Prognose des VGI kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den VGI-Tarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im VGI kommen. Der Freistaat Bayern beteiligt sich an einer angemessenen Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im VGI-Tarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket VGI resultieren.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Höchsttarifs und des Ausgleichs für Ermäßigungen bei der Beförderung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in dem in Ziffer 2 bestimmten Geltungsbereich gemäß § 2 RegG und § 2 Abs. 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

2. Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich des Höchsttarifs umfasst Verkehrsleistungen im SPNV im Sinne von § 2 RegG in Verbindung mit § 2 Abs. 12 AEG im Geltungsbereich des VGI-Tarifs (vergleiche [Anlage 1](#)).

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Leistungen im SPNV, die Gegenstand eines am 1. August 2021 geltenden Verkehrsdurchführungsvertrages zwischen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) und dem Betreiber innerhalb des geografischen Geltungsbereichs sind. Die Allgemeinverfügung gilt auch für alle Leistungen im SPNV innerhalb

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

des geografischen Geltungsbereichs, deren Vergabe durch die BEG durch Zuschlag bis 1. August 2021 abgeschlossen wurde und deren Betriebsaufnahme nach dem 1. August 2021 liegt.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Betreiber

Betreiber im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beförderungsleistungen im Rahmen eines am 1. August 2021 geltenden Verkehrsdurchführungsvertrages mit der BEG erbringen beziehungsweise bei denen die Betriebsaufnahme unter der in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen nach dem 1. August 2021 erfolgt.

3.2 Höchsttarif

Höchsttarif im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist das 365-Euro-Ticket VGI für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende und weitere Berechtigte entsprechend Ziffer 4.2.

3.3 Bewilligungs-/Nachweisjahr

Bewilligungs- und Nachweisjahr ist das Kalenderjahr.

4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird für diese Allgemeinverfügung wie folgt definiert:

4.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: 365-Euro-Ticket VGI als Höchsttarif für das Jahresticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende

Alle Betreiber im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind verpflichtet, das 365-Euro-Ticket VGI einschließlich der dafür geltenden Tarifhinweise (Stand 1. August 2021) als Höchsttarif anzuwenden (vergleiche [Anlage 2](#)).

4.2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Berechtigte

Der Kreis der Berechtigten ist durch Abschnitt 3.2.16 der „Fahrpreise und allgemeine Tarifhinweise Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt VGI“ bestimmt ([Anlage 2](#), Stand 1. August 2021).

4.3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Referenztarif

Als Referenztarif wird je 365-Euro-Ticket VGI eine „Monatskarte Schüler/Azubi“ für elf Monate in der für die ausbildungsrelevante Relation geltenden Tarifstufe festgesetzt.

Als ausbildungsrelevante Relation gilt die direkte Verbindung mit dem ÖPNV zwischen dem Wohnort und dem Schul-, Ausbildungs- beziehungsweise Dienstort der jeweiligen berechtigten Person. Ergibt die Differenz aus dem Preis des 365-Euro-Tickets VGI und dem Preis des Referenztarifs einen negativen Betrag, liegt ein ausgleichsfähiger Mindererlös vor. Der ausgleichsfähige Mindererlös wird ermittelt anhand der beim Kauf des 365-Euro-Tickets VGI erfassten ausbildungsrelevanten Relationen (Quellzone und Zielzone) der Schüler/Auszubildenden, die das 365-Euro-Ticket VGI erhalten beziehungsweise erwerben.

4.4 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Nachweis der Einhaltung des Höchsttarifs

Bei der Antragsstellung muss der Betreiber gegenüber dem Freistaat Bayern bestätigen, dass er das 365-Euro-Ticket VGI als Höchsttarif anwendet.

5. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel

5.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die Ausgleichsleistungen sind Betreiber des SPNV im Sinne von Ziffer 3.1.

5.2 Anreizregelung

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Die Antragsberechtigten müssen daher auf Anforderung darlegen, wie sie die Wirtschaftlichkeit und die ausreichend hohe Qualität, insbesondere die Pünktlichkeit des Verkehrsangebotes aufrechterhalten. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser Allgemeinverfügung nicht.

6. Ausgleich

6.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung erhalten die Betreiber einen Ausgleich. Der Ausgleich dient als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Anwendung des durch diese Allgemeinverfügung festgesetzten Höchsttarifs zurückzuführen sind. Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen für jeden vollen Kalendermonat der Gültigkeit des 365-Euro-Tickets VGI bewilligt.

6.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Die Allgemeinverfügung begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

6.3 Begrenzung des Ausgleichs auf den Nettoeffekt

Der sich aus der Ausgleichsberechnung nach Ziffer 7 ergebende Ausgleichsbetrag darf den finanziellen Nettoeffekt des durch diese Allgemeinverfügung festgesetzten Höchsttarifes nicht übersteigen. Der Ausgleichsbetrag ist auf den finanziellen Nettoeffekt begrenzt.

7. Ausgleichsberechnung

Die Höhe des maßgeblichen Ausgleichsbetrages je Betreiber und Verkehrsdurchführungsvertrag berechnet sich nach den folgenden Kriterien:

7.1 Anzahl der zugeschiedenen 365-Euro-Tickets und deren Referenztarife

Maßgeblich ist die dem Betreiber im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeschiedene Anzahl an 365-Euro-Tickets VGI und die für diese jeweils geltenden Referenztarife (siehe Ziffer 4.3).

Diese Zuscheidung ist so zu gestalten, dass sie die Erlössituation vor Einführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Ziffer 4) als Ohne-Fall möglichst gut widerspiegelt.

7.2 Höhe des Ausgleichsbetrages

Die Höhe des Ausgleichsbetrages je Betreiber ergibt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vergleiche Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich aus dem Ausgleich Mindererlöse Tarif (Ziffer 7.2.1), der um den Satz des Ausgleichs nach den §§ 228 ff. Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) und einem Aufschlag für Mehrkosten durch induzierten Mehrverkehr erhöht wird.

Ein über die in dieser Allgemeinverfügung hinausgehender Ausgleich für Mindererlöse im VGI-Tarif, insbesondere aufgrund von Erlösveränderungen in anderen Tarifsorten, erfolgt nicht.

7.2.1 Ausgleich Mindererlöse Tarif

Der Ausgleichsbetrag wird ermittelt über die Differenz des Preises des 365-Euro-Tickets VGI zum jeweils geltenden Referenztarif. Die Summe der Preisdifferenzen wird ermittelt aus der Anzahl der nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI jeweils zugeschiedenen Anzahl der Auszubildendenzeitkarten multipliziert mit der jeweiligen Preisdifferenz zum jeweilig einschlägigen Referenztarif.

In Bezug auf diese Summe erfolgt eine Verminderung entsprechend der Preiselastizität in Höhe von -0,1 für die an Selbstzahlende verkauften 365-Euro-Tickets VGI, das heißt ohne die Zeitkarten für Schüler- und Auszubildenden mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit².

7.2.2 Ausgleich für Mindereinnahmen im Rahmen des Ausgleichs nach §§ 228 ff. SGB IX

Der sich aus der vorstehenden Berechnung (Ziffer 7.2.1) für das 365-Euro-Ticket VGI je Betreiber ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. SGB IX jeweils gültigen Satz erhöht.

7.2.3 Ausgleich Kosten induzierten Mehrverkehrs

Der durch das 365-Euro-Ticket verursachte Mehraufwand durch induzierten Mehrverkehr wird als proportionaler Aufschlag auf den sich nach den Rechenschritten 7.2.1 und 7.2.2 ergebenden Betrag in einer Höhe von 4 Prozent berücksichtigt.

7.3 Maximaler Ausgleichsbetrag (ex-ante-Obergrenze)

Vorbehaltlich des Überkompensationsverbots gemäß Ziffer 8 ist der Ausgleichsbetrag nach dieser Allgemeinverfügung auf den sich je Betreiber aus Ziffer 7.2 ergebenden Betrag begrenzt.

8. Überkompensationsverbot

8.1 Grundsatz

Durch die Regelungen der Ziffern 6 bis 7 sind die Parameter der Ausgleichsleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 so bestimmt, dass eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.

Die tatsächlich gewährte Ausgleichsleistung darf den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entspricht. Diese Auswirkungen werden ex post beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Mit-Fall) mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht bestünde (Ohne-Fall). Den Gegenstand und den Ablauf dieser Überkompensationskontrolle regeln die nachfolgenden Ziffern 8.2 bis 8.4.

8.2 Zeitpunkt der Überkompensationskontrolle

Der Nachweis der Einhaltung des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt rückwirkend kalenderjährlich für das jeweilige Nachweisjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erlöse. Für die Berechnung findet das untenstehende Verfahren (Ziffer 11) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erlöse und der positiven sowie negativen Effekte Anwendung.

² Die Berechnung der Wirkung der Preiselastizität ist auf die Tariffdifferenz der Monatskarten Schüler/Azubi zum 365-Euro-Ticket VGI anzuwenden. *Beispiel: Die Anzahl der Tickets der Selbstzahlenden beträgt für die Tickets des Referenztarifs in der betrachteten Tarifstufe 40 %, die Preissenkung des 365-Euro-Ticket VGI gegenüber dem Referenztarif 50 %. Hieraus ergibt sich eine rechnerische Nachfragesteigerung von 5,0 % ($-50,0 \% \times -0,1 = +5,0 \%$) bezogen auf die Tickets, die von Selbstzahlenden erworben werden. Multipliziert mit dem Anteil der Selbstzahlenden ergibt sich die „virtuelle Nachfragesteigerung“ von 2,0 % ($40,0 \% \times 5,0 \% = 2,0 \%$). Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages wird die Anzahl der je Tarifstufe zugeschiedenen Tickets um die der „virtuellen Nachfragesteigerung“ (im Beispiel 2,0 %) entsprechende Anzahl an Tickets vermindert. Der Ausgleich wird nur für die so verminderte Anzahl der Tickets gewährt. Diese Berechnung wird für jede Tarifstufe durchgeführt.*

8.3 Zu prüfender Ausgleichsbetrag

Gegenstand der Überkompensationskontrolle ist die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Ziffer 7.3), der sich je Betreiber anhand der Vorabparametrisierung (Ziffer 7.2) und der Zahl der tatsächlich zugeschickenen 365-Euro-Tickets (Ziffer 12.4) unter Beachtung der Maßgabe von Ziffer 7.3 (ex-ante-Obergrenze) ergibt.

Soweit der Freistaat eine unternehmensbezogene oder auf einen Verkehrsdurchführungsvertrag bezogene Überkompensationskontrolle durchführt, die die Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinverfügung umfasst, kann der Freistaat entscheiden, keine weitere, separate Überkompensationskontrolle nach dieser Allgemeinverfügung durchzuführen, insbesondere wenn ein wettbewerblich vergebener Verkehrsdurchführungsvertrag bereits eine Überkompensationskontrolle vorsieht, die die Wirkung dieser Allgemeinverfügung auf Erlöse und Ausgleichsleistungen einbezieht.

Führt die Gewährung des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Ziffer 7.3) zu einem nicht marktüblichen Gewinn, besteht insoweit kein Ausgleichsanspruch aus dieser Allgemeinverfügung. Das entsprechende Verfahren regelt Ziffer 10.

Unterschreitet der nach Ziffer 9 festgestellte finanzielle Nettoeffekt den vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrag (Ziffer 7.3), so hat der Betreiber von den erhaltenen Ausgleichszahlungen den Betrag an den Freistaat zu erstatten, der den finanziellen Nettoeffekt übersteigt.

Überschreitet der nach Ziffer 9 festgestellte finanzielle Nettoeffekt den vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrag (Ziffer 7.3), so steht dem Betreiber kein höherer Ausgleich zu. Das entsprechende Verfahren regelt Ziffer 9.

8.4 Gesamthafte Überkompensationskontrolle

Das Zusammenspiel mit der Überkompensation aufgrund von weiteren Ausgleichsregelungen regelt Ziffer 11.

9. Ex-post-Berechnung des finanziellen Nettoeffekts

Der finanzielle Nettoeffekt wird für jeden Verkehrsdurchführungsvertrag eines Betreibers wie folgt als Differenz aus „Soll-Erlösen“ einerseits und „Ist-Erlösen“ zuzüglich 1 % der „Ist-Erlöse“ andererseits ermittelt:

$$\text{Nettoeffekt} = \text{SollErlöse} - (\text{IstErlöse} * 1,01)$$

– Basisjahr ist das Jahr 2019. Für in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallende Verkehrsdurchführungsverträge, bei denen die Betriebsaufnahme nach dem 1. August 2021 erfolgt (Ziffer 2), gelten die Ist-Erlöse des Vorbetreibers der jeweiligen Verkehrsleistung als Ist-Erlöse im Basisjahr.

– Die Soll-Erlöse ergeben sich wie folgt:

$$\text{SollErlöse} = \text{IstE2019} * \text{VPI} + (\text{IstESA2019} * \text{VPI}) * (\text{SchülerE} - 1)$$

- IstE2019 = Ist-Erlöse des Betreibers 2019, einschließlich Tarifeinnahmen und Fahrgeldsurrogate (unter anderem § 228 ff. SGB IX).
- IstESA2019 = Ist-Erlöse des Betreibers aus Schüler- und Auszubildenden-Zeitkarten VGI im Basisjahr 2019
- SchülerE = (Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des VGI-Tarifes im im jeweiligen Ausgleichsjahr beginnenden Schuljahr)/(Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Geltungsbereich des VGI-Tarifes im Schuljahr 2020/2021)
- VPI = Entwicklung des Verbrauchindex Bayern: $\frac{\text{Index VPI Ausgleichsjahr}}{\text{Index VPI 2019}}$
- Zunächst werden die Ist-Erlöse (Erlöse + Erlöse SGB IX) des Basisjahrs anhand des VPI Bayern fortgeschrieben (fortgeschriebene Ist-Erlöse).

- Dann wird der Betrag der fortgeschriebenen Ist-Erlöse um den Betrag erhöht oder vermindert, der sich aus dem Produkt des mit dem VPI Bayern fortgeschriebenen Betrags der Erlöse aus Schüler- und Auszubildenden-Zeitkarten VGI im Basisjahr und dem Faktor (SchülerE – 1) ergibt (Korrekturbetrag Schülerentwicklung).
- Ist-Erlöse (Erlöse + Erlöse SGB IX) = im Basisjahr beziehungsweise jeweiligen Ausgleichsjahr im Verkehrsdurchführungsvertrag insgesamt erzielte Erlöse.

10. Angemessener Gewinn

Die Höhe des marktüblichen, angemessenen Gewinns wird pauschalierend als Rendite bezogen auf den Umsatz des Betreibers aus der Leistungserbringung des Verkehrsdurchführungsvertrages mit der BEG in Höhe von 5 % festgelegt. Ein höherer Gewinn stellt einen nicht marktüblichen Gewinn im Sinne dieser Allgemeinverfügung dar.

Der maximale Ausgleichsbetrag aus dieser Vorschrift ist grundsätzlich auf den Betrag begrenzt, mit dem der Betreiber eine tatsächliche Umsatzrendite von 5 % bezogen auf den Verkehrsdurchführungsvertrag erreicht. Liegt die tatsächliche Umsatzrendite des Unternehmens oberhalb von 5 %, besteht insoweit kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen aus dieser Allgemeinverfügung; die Ausgleichsleistung mindert sich um den den maximalen Ausgleichsbetrag übersteigenden Betrag.

Erbringt der Betreiber weitere Leistungen, sind diese rechnerisch abzugrenzen. Anstelle der Umsatzrendite ist dann maßgeblich, dass entsprechend, bezogen auf den Verkehrsdurchführungsvertrag, der Überschuss der diesem Verkehrsdurchführungsvertrag zugeordneten Erlöse einschließlich der Ausgleichsleistungen gegenüber den diesem Verkehrsdurchführungsvertrag zugeordneten Kosten 5 % des Umsatzes nicht übersteigt. Die Vorschriften zur Trennungsrechnung der Ziffer 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) finden Anwendung.

Der Betreiber kann nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend und nachprüfbar darlegen. Der Betreiber legt hierfür insbesondere die jährliche Höhe der Umsatzrendite über die gesamte Laufzeit des Verkehrsdurchführungsvertrages dar.

11. Anderweitige Ausgleichszahlungen

Ausgleichsleistungen aus anderen Regelungen sind bei der Betrachtung des Nettoeffekts dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den gleichen Lebenssachverhalt beziehen und eine Überschneidung mit der Verpflichtung aus dieser Allgemeinverfügung besteht.

Es ist eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Überkompensationskontrolle vorzunehmen, die alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geleisteten Ausgleichszahlungen umfasst.

Die Anwendung der Kontrollmechanismen nach den Ziffern 9 und 10 kann ausgesetzt werden, sofern im Zusammenhang mit anderweitigen Ausgleichsregelungen eine gesamthafte Überkompensationskontrolle erfolgt, die die Ausgleichsbeträge auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt. Der Freistaat informiert den Betreiber, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Nachweise gemäß Ziffer 12.5 bleibt hiervon unberührt.

12. Antrags- und Bewilligungsverfahren

12.1 Antragsstellung und -frist

Der Ausgleich (Ziffer 6) wird nur auf Antrag gewährt. Die Betreiber beantragen den Ausgleich schriftlich beim Freistaat bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Der Antrag für das Kalenderjahr 2021 kann zeitlich abweichend von Satz 1 bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Die Betreiber können den ZV VGI bevollmächtigen, die Ausgleichsleistungen zu beantragen.

Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist geforderte Unterlagen einreicht.

Auf Grundlage des Antrags legt der Freistaat den vorläufigen Ausgleichsbetrag (Ziffer 12.2) und die auf dieser Grundlage erfolgenden Abschlagszahlungen (Ziffer 12.3) fest. Die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und Prüfung einer Überkompensation erfolgt anhand der gemäß Ziffer 12.4 und 12.5 innerhalb der dort geregelten Fristen vorzulegenden Nachweise des Betreibers.

12.2 Nachweise zur vorläufigen Festsetzung des Ausgleichsbetrags

Der Betreiber hat die für die Festsetzung des vorläufigen Ausgleichsbetrags erforderlichen Nachweise einzureichen. Einzureichen sind insbesondere:

- ausgefülltes Antragsformular mit den erforderlichen Nachweisen
- Angabe der Anzahl der von der ZV VGI GmbH prognostizierten, dem jeweiligen Betreiber rechnerisch zugeschiedenen 365-Euro-Tickets VGI.

Der Freistaat behält sich vor, darüber hinaus noch weitere Unterlagen zur Prüfung nachzufordern. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise wird der vorläufige Ausgleichsbetrag festgesetzt.

12.3 Zahlungen

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen an die Betreiber erfolgt in Form

- von monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel von 80 % des sich aus Ziffer 12.2 ergebenden vorläufigen Ausgleichs (Abschläge) und
- einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 12.4.

Soweit der Antrag auf Ausgleich noch nicht bestandskräftig beschieden ist, erfolgt die Abschlagszahlung zum Ende des auf die Bestandskraft folgenden Kalendermonats.

12.4 Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags

Der Betreiber hat bis zum 30. Juni des Folgejahres die Abschlusszahlung zu beantragen und die Nachweise (Ziffer 12.5) über die nach Maßgabe der Einnahmenaufteilung im VGI tatsächlich zugeschiedenen 365-Euro-Tickets VGI vorzulegen. Soweit bis zum 30. Juni des Folgejahres keine abschließend festgestellte Einnahmenaufteilung im VGI besteht, wird eine vom VGI angegebene Anzahl zugeschiedener 365-Euro-Tickets zugrunde gelegt. Legt der VGI keine solche Anzahl zugeschiedener 365-Euro-Tickets vor, kann der Freistaat die Anzahl auf Grundlage einer eigenen Schätzung festlegen.

Der endgültige Ausgleich ergibt sich entsprechend dem Vorgehen nach Ziffer 7.3 dieser Allgemeinverfügung. Als Ausgleichsbetrag wird das Produkt der gemäß dem vorstehenden Absatz dem jeweiligen Betreiber zugeschiedenen Stückzahl an 365-Euro-Tickets VGI mit dem Ausgleich nach Ziffer 7.2 festgesetzt, es sein denn die unter Ziffer 7.3 festgesetzte ex-ante-Obergrenze ergibt einen niedrigeren Ausgleichswert. Im letztgenannten Fall ist der Höchstbetrag nach Ziffer 7.3 maßgeblich. Führt der endgültige Ausgleich zu einem nicht angemessenen Gewinn, besteht für den darüber hinausgehenden Betrag kein Ausgleichsanspruch. Der Ausgleich ist somit auf den sich gemäß Ziffer 10 ergebenden Betrag zu begrenzen; der Ausgleich darf den finanziellen Nettoeffekt zuzüglich des Ausgleichs für Mehrkosten aufgrund von induziertem Mehrverkehr nicht übersteigen. Übersteigt der endgültige Ausgleich den sich aus Ziffer 9 ergebenden finanziellen Nettoeffekt im Rahmen der Überkompensationskontrolle, so ist der endgültige Ausgleichsbetrag auf die zulässige Höhe anzupassen.

Liegen die vorläufigen Zahlungen gemäß Ziffer 12.3 über dem endgültigen Ausgleichsbetrag, ist die Differenz mit einer Frist von vier Wochen zurückzuerstatten.

Legt der Betreiber die Unterlagen oder Nachweise nicht vor, kann der Freistaat den Ausgleich versagen oder den Ausgleichsbetrag einseitig nach billigem Ermessen festsetzen.

12.5 Überkompensationskontrolle und Nachweise

Für die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht der Betreiber jeweils spätestens sechs Monate nach Ende des Nachweisjahres folgende Nachweise ein:

- Notwendige Nachweise, dass unter Berücksichtigung aller Kosten und Erlöse keine Überkompensation entsteht, insbesondere:
 - anderweitige in Ziffer 11 genannte Ausgleichsleistungen,
 - Angabe der Höhe der tatsächlich erzielten Umsatzrendite (Ziffer 10) beziehungsweise
 - Angabe des tatsächlichen Überschusses sowie der Höhe der diesen zugrundeliegenden, dem Verkehrsdurchführungsvertrag zugeordneten Ist-Kosten und Ist-Erlöse (Ziffer 10).
- Notwendige Nachweise zu den Ist-Erlösen im Basisjahr 2019 und im Nachweisjahr (Ziffer 9); für in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallende Verkehrsdurchführungsverträge, bei denen die Betriebsaufnahme nach dem 1. August 2021 erfolgt, gilt für die Ist-Erlöse 2019 der Nachweis des Vorbetreibers.
- Testat eines Wirtschaftsprüfers aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziffer 9 eingehalten sind. Das Testat kann im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgen. In dem Testat/der Bestätigung wird folgendes bestätigt:
 - die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;
 - die Methodik der Ermittlung und Zuordnung der Kosten und Erlöse wurde unverändert angewendet und nachprüfbar dokumentiert;
 - der Ausgleich, der dem Betreiber auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, führt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung nicht zu einer Überkompensation bei diesem Betreiber.

Auf Anforderung hat der Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Überkompensationskontrolle durch den Freistaat vollständig überprüfen zu können.

Legt der Betreiber die Unterlagen oder Nachweise nicht vor, kann der Freistaat den Ausgleich versagen oder den Ausgleichsbetrag einseitig nach billigem Ermessen festsetzen.

13. Revision

Bei wesentlichen Veränderungen der der Ermittlung zugrunde liegenden Verhältnisse – insbesondere etwa durch eine wesentliche Veränderung des Verbundgebiets – kann der Freistaat eine Überprüfung der Höhe des Ausgleichsbetrages gemäß Ziffer 7.2 vornehmen und bei Bedarf Anpassungen bei Ausgleichskomponenten vornehmen. Maßstab der Überprüfung ist die Wahrung der Angemessenheit des Ausgleichs entsprechend der Vorgabe von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, dass die Parameter von vornherein eine übermäßige Ausgleichsleistung vermeiden.

14. Schlussbestimmungen

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser Allgemeinverfügung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinverfügung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Der Freistaat kann die vom Betreiber nach dieser Allgemeinverfügung beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Freistaates oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Der Freistaat veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende Allgemeinverfügung und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

15. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz). Diese Allgemeinverfügung kann durch Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben werden.

16. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Der Geltungsbereich des VGI-Tarifs ergibt sich aus dem Tarifzonenplan.

Anlage 2: Fahrpreise und allgemeine Tarifhinweise Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt VGI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen³ Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

³ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlagen

Anlage 1: Der Geltungsbereich des VGI-Tarifs ergibt sich aus dem Tarifzonenplan.

Anlage 2: Fahrpreise und allgemeine Tarifhinweise Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region
Ingolstadt VGI

München, den 30. Juni 2021

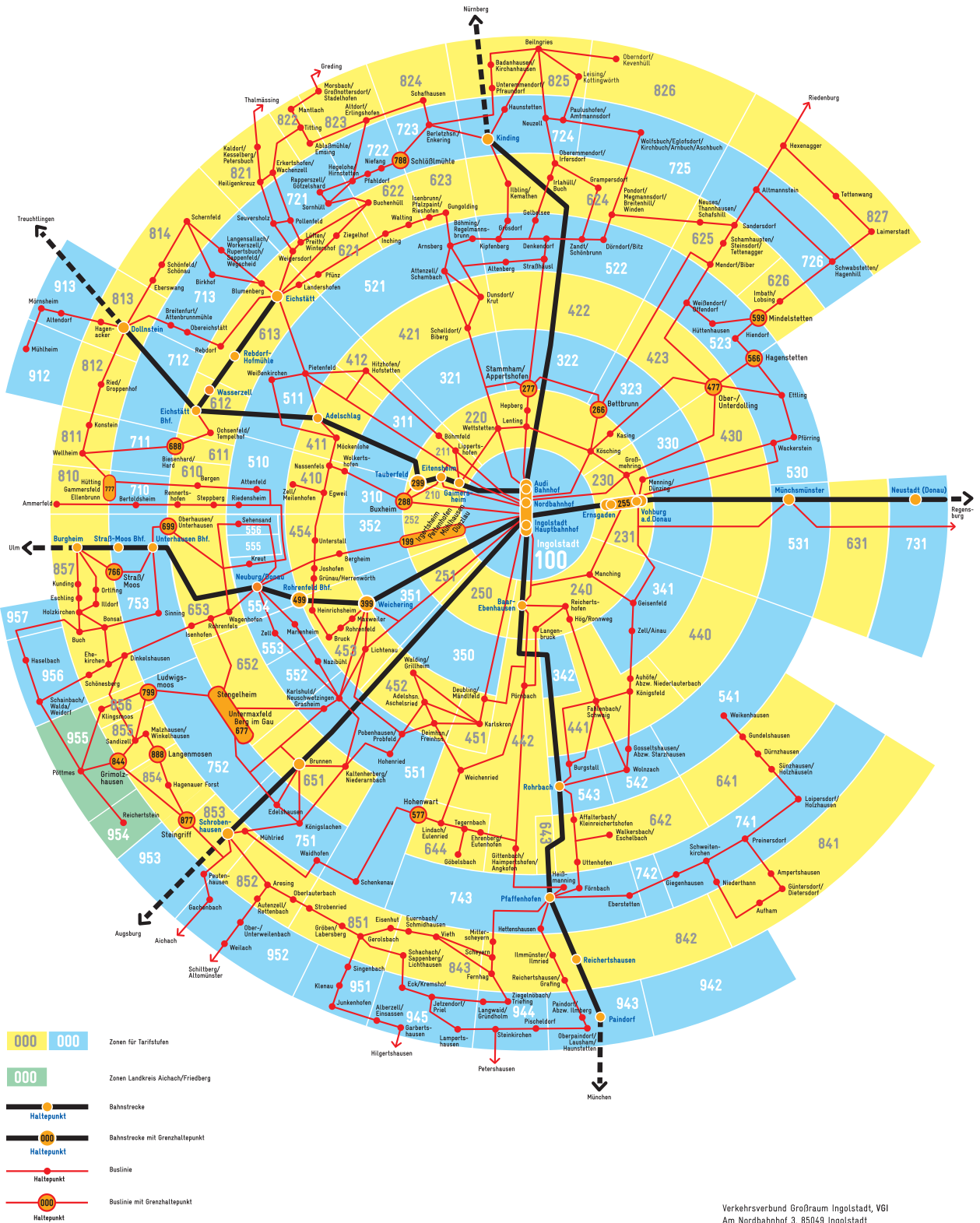
Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor

Tarifzonenplan

zum 13. Juni 2021



VGI
VERKEHRSVERBUND
GROSSRAUM
INGOLSTADT



Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI
Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt



Fahrpreise und allgemeine Tarifhinweise Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt VGI

Gültig ab 1. August 2021

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf den Strecken und Linien der im VGI - Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen (Anlage 1).

Das VGI - Verbundgebiet umfasst derzeit das Stadtgebiet Ingolstadt, die Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen. Die Strecken und Linien, auf denen der Tarif innerhalb des Verbundgebietes gilt, sind in der Übersicht der Linien im VGI Verbundtarif aufgeführt (Anlage 2).

Bei den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Tarife des VGI wahlweise neben den Beförderungstarifen der Eisenbahnunternehmen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen (DB Regio AG, agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Bayerische Regiobahn GmbH) in ihrer jeweiligen Fassung (hier nicht abgedruckt).

Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.

Bei ein- oder ausbrechenden Fahrten in das VGI-Verbundgebiet muss für die komplette Fahrtstrecke eine Fahrkarte im „Regionaltarif“ bei dem jeweiligen Unternehmen erworben werden.

Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Eisenbahnverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2. Tarifstufen/Fahrpreisermittlung

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Zahl der Tarifzonen, die der Fahrgast befährt. Grenzzonen (Zonen die auf einer Zonengrenze liegen) finden bei der Durchfahrt ohne Ein- oder Ausstieg keine Beachtung. Bei einem Ein- oder Ausstieg in der Grenzzone wandert diese in die angrenzende Zone in Fahrtrichtung und wird nicht zusätzlich als zu zahlende Zone gezählt.

3. Fahrkarten und Fahrpreise

Die folgenden Regelungen sind generell zu beachten:

Gültigkeit

Die Fahrkarten gelten jeweils für den Zeitraum, für den sie gelöst werden, längstens jedoch bis zum Ende des Betriebstages nach dem letzten Geltungstag. Zum Silvesterfahrplan, Bürgerfestfahrplan, Faschingsfahrplan und sonstigen Sonderfahrplänen gilt die jeweilige Fahrkarte bis zum Ende des Betriebstages.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Kinderfahrkarten oder Mitnahmemöglichkeiten gelten für Kinder von 6 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Mitnahmemöglichkeiten und Übertragbarkeit

Mitnahmemöglichkeiten und die Übertragbarkeit der Fahrkarten sind je nach Fahrkartenart unterschiedlich geregelt. Angaben hierzu werden bei den einzelnen Fahrkarten gemacht.

Anschlussfahrtenregelung

Sofern ein Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren will, muss er hierfür eine Anschlussfahrkarte lösen. Die Tarifstufe für die Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereiches der Zeitkarten und dem Ziel der Weiterfahrt. Sie ist bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte bei Antritt der Fahrt zu lösen bzw. zu entwerten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß. Bei Bahnnutzern kann eine Anschlussfahrkarte erst beim Umstieg in den Bus oder an den Vorverkaufsstellen der INVG erworben werden. Bei reinen Bahnnutzern kann eine Anschlussfahrkarte des VGI Tarifgebietes nicht genutzt werden. Bei Anschlussfahrten die in einer Leer-/Durchfahrtszone beginnen oder enden, können Anschlussfahrkarten erst ab der ersten Zone mit einem möglichen Ein- oder Ausstieg gekauft werden.

Kaufmöglichkeiten – Vorverkauf – Fahrerverkauf

Einzelkarten, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten sind in allen Vorverkaufsstellen und an den Fahrkartenautomaten der INVG und an den Automaten der DB und der BRB (ausgenommen Mehrfahrtenkarten) erhältlich.

Im Fahrerverkauf sind ausschließlich die Tageskarte, die Partnertageskarte, die Nachtkarte sowie die Einzelfahrkarte für Erwachsene, die Einzelfahrkarte für Kinder, die Kurzstreckenkarte sowie das Bayern-Ticket erhältlich. Ab dem Zonenring 400 können zusätzlich 6-er Karten, Wochen- und Monatskarten im Fahrerverkauf erworben werden.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

Die Jahreskarte und das Job-Ticket werden nur über das INVG-Kundencenter in der Mauthstraße 4 in Ingolstadt ausgestellt.

3.1 Bartarife im VGI Verbundtarif

3.1.1 Fahrkarten im Fahrerverkauf

Tabelle siehe [Faltblatt auf der Mittelseite](#).

3.1.2 Einzelfahrkarte im Fahrerverkauf

Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar. Die Gültigkeit beginnt ab Kauf. Einzelfahrkarten berechtigen innerhalb ihres Gültigkeitsbereiches zur einmaligen Benutzung auf dem kürzesten Weg in Richtung auf das Fahrtziel zu. Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind bis zu der Tarifstufe 3 innerhalb von 2 Stunden, ab der Tarifstufe 4 von 3 Stunden und ab der Tarifstufe 10 von 4 Stunden ab Kauf gestattet. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis ausgewiesen ist, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden (z.B. Verlassen der Tarifzone).

Mit Einzelfahrkarten sind Rückfahrten und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten werden wie folgt definiert:

Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt zurückführen; Fahrten, die zu einem Punkt führen, der nahe dem Ausgangspunkt liegt; Fahrten, die zu einem Fahrtziel führen, das bereits mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können.

Die Kurzstreckenkarte berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg innerhalb des Stadtgebietes Ingolstadt (Zone 100 und 199), allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken.

Die Linie X 11 ist von der Kurzstreckenregelung ausgenommen. Für alle Fahrkarten „Bartarif im Fahrerverkauf“ gilt, dass sie ab dem Ausdruck aus dem Bordcomputer gültig sind.

3.1.3 Tageskarte und Partnertageskarte im Fahrerverkauf

Die Tageskarte gilt am aufgedruckten Tag und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich bis zum Betriebsende, längstens bis zum Betriebsende der Nachtlinien des Folgetages. Die Tageskarte ist nicht übertragbar und bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Partnertageskarte gilt für beliebige Fahrten von bis zu 5 Personen im jeweiligen Gültigkeitsbereich, wobei ein Kind zwischen 6 und einschließlich dem vollendeten 14. Lebensjahr als halbe Person zählt. Bis zu 5 Erwachsene oder 10 Kinder fahren mit einem Ticket den ganzen Tag. Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

Für alle Fahrkarten „Bartarif im Fahrerverkauf“ gilt, dass sie ab dem Ausdruck aus dem Bordcomputer gültig sind.

3.1.4 Nachtkarte im Fahrerverkauf

Die Nachtkarte ist eine günstige Fahrkarte für beliebig viele Fahrten für den Gültigkeitszeitraum von 18:00 Uhr bis zum Betriebsende der Nachtlinien des Folgetages in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken.

Die Nachtkarte ist nicht übertragbar und bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

3.2.1 Fahrkarten im Vorverkauf / Automatenverkauf

Tabelle siehe Faltblatt auf der Mittelseite.

3.2.2 Einzelfahrkarte im Vorverkauf

Siehe Einzelfahrkarte im Fahrerverkauf.

Einzelfahrkarten sind ab Kauf bis zu der Tarifstufe 3 für 2 Stunden, ab der Tarifstufe 4 für 3 Stunden und ab der Tarifstufe 10 für 4 Stunden gültig. Im Online Shop kann für die Einzelfahrkarte eine Uhrzeit und ein Tag für den Gültigkeitsbeginn ausgewählt werden.

3.2.3 Tageskarte und Partnertageskarte im Vorverkauf

Siehe Tageskarte und Partnertageskarte im Fahrerverkauf. Das Gültigkeitsdatum muss beim Erwerb festgelegt werden.

3.2.4 Mehrfahrtenkarte (6 Fahrtenkarte im Vorverkauf)

Die Mehrfahrtenkarte ist eine ermäßigte Einzelfahrkarte für Erwachsene bzw. Kinder. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten. Die 6 Fahrtenkarte kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist ein Streifen zu entwerfen. Die Einzelabschnitte sind der Reihenfolge nach zu entwerfen. Die Mehrfahrtenkarte ist nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gültig.

Die Mehrfahrtenkarte ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 ist sie auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden. Für die Mehrfahrtenkarte gilt, dass sie erst ab dem Entwerfer Aufdruck gültig ist.

3.2.5 Monatskarte Erwachsene im Vorverkauf

Die Monatskarte für Erwachsene ist eine übertragbare Karte, d.h. sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte kann aber jeweils nur von einer Person zur gleichen Zeit genutzt werden. Die Monatskarte ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Monatskarte berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern. Die Monatskarte für Erwachsene ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.6 9:00-Uhr-Karte im Vorverkauf

Die 9:00-Uhr-Karte ist eine übertragbare Monatskarte für Kunden, nur nicht in der Zeit Montag bis Freitag, zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr.

An Samstagen und Sonntagen sowie in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen entfällt auch diese Sperrzeit.

Die 9:00-Uhr-Karte ist eine übertragbare Karte, d.h. sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die 9:00-Uhr-Karte kann aber jeweils nur von einer Person zur selben Zeit genutzt werden. Die 9:00-Uhr-Karte ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die 9:00-Uhr-Karte bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die 9:00-Uhr-Karte ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 ist sie auch beim Fahrpersonal erhältlich. Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.7 Monatskarte Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende im Vorverkauf

Die Monatskarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist eine personenbezogene Karte. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Bestätigung Schule, Universität, Lehrvertrag, besonderer Ausweis). Maßstab hierfür ist § 1 PBefAusglV. In Ergänzung dazu sind auch für Teilnehmerinnen und

Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr anspruchsberechtigt. Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf der Fahrkarte sind vor Fahrtbeginn der Name und Vorname des Nutzers leserlich einzutragen.

Die Monatskarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende gilt an allen Tagen des gebuchten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Monatskarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Monatskarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 ist sie auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.8 Monatskarte Kindergartenkind

Die Monatskarte für Kindergartenkinder ist eine Karte für Kinder, die zu Betreuungszwecken in Kindergärten, Kindertagesstätten oder einer vergleichbaren Einrichtung befördert werden. Die Monatskarte für Kindergartenkinder ist nicht übertragbar. Auf der Fahrkarte ist vor Fahrtbeginn der Name und Vorname des Kindes leserlich einzutragen. Die Monatskarte für Kindergartenkinder ist nur durch Bestellung eines dafür zuständigen Kostenträgers bei dem befördernden Verkehrsunternehmen erhältlich.

3.2.9 Ferienticket im Vorverkauf

In den großen Sommerferien im Freistaat Bayern wird für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten und Auszubildende ein Ferienticket angeboten. Das Ferienticket ist nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gültig.

3.2.10 Monatskarte Seniorinnen und Senioren im Vorverkauf

Die Monatskarte für Seniorinnen und Senioren wird ausgestellt für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, die sich in Rente/Pension befinden (Nachweis nur mit Personalausweis oder Reisepass). Die Monatskarte Seniorinnen und Senioren ist übertragbar, d.h. sie kann an jede berechnigte Person ab dem vollendeten 60. Lebensjahr zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte für Seniorinnen und Senioren kann aber jeweils nur von einer Person zur selben Zeit genutzt werden.

Die Monatskarte für Seniorinnen und Senioren ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechnigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Monatskarte für Seniorinnen und Senioren bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Monatskarte für Seniorinnen und Senioren ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 ist sie auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

Auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken ist ergänzend zu den o.g. Nachweisen ein Rentner-/Pensionsausweis während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.11 Wochenkarte Erwachsene im Vorverkauf

Die Wochenkarte für Erwachsene gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen und ist ab einem beliebigen Datum gültig (z.B. vom Mittwoch der ersten Woche bis zum Dienstag der Folgewoche). Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Wochenkarte für Erwachsene ist eine übertragbare Karte, d.h. sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden.

Die Wochenkarte kann aber jeweils nur von einer Person zur selben Zeit genutzt werden.

Die Wochenkarte für Erwachsene berechtigt Montag bis Freitag nach 18.00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Die Wochenkarte für Erwachsene ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 ist sie auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.12 Wochenkarte Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende im Vorverkauf

Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen und ist ab einem beliebigen Datum gültig (z.B. vom Dienstag der ersten Woche bis Montag der Folgewoche). Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist eine personenbezogene Karte. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Bestätigung Schule, Universität, Lehrvertrag, besonderer Ausweis). Maßstab hierfür ist § 1 PBef-AusglV. In Ergänzung dazu sind auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr anspruchsberechtigt. Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Auf der Fahrkarte sind vor Fahrtbeginn der Name und Vorname des Nutzers leserlich einzutragen.

Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende gilt an allen Tagen des gebuchten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist nicht übertragbar und bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.13 Gemeindegkarte Erwachsene / Kinder im Vorverkauf

Die Gemeindegkarte ist eine ermäßigte Einzelfahrkarte für Erwachsene bzw. Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Gemeindegkarten sind nicht übertragbar. Ihre Gültigkeit beginnt ab Entwertung. Gemeindegkarten berechtigen innerhalb ihres Gültigkeitsbereiches zur einmaligen Benutzung auf dem kürzesten Weg in Richtung auf das Endziel zu. Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen ist innerhalb von 2 Stunden ab Entwerter-Aufdruck gestattet. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis ausgewiesen wird, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden (z.B. Verlassen des Gemeindegebietes).

Mit Gemeindegkarten sind Rückfahrten und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten werden wie folgt definiert:

- Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt zurückführen;
- Fahrten, die zu einem Punkt führen, der nahe dem Ausgangspunkt liegt;
- Fahrten, die zu einem Fahrtziel führen, das bereits mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können.

Die Gemeindegkarte ist nur im Vorverkauf in der jeweiligen Gemeinde erhältlich.

Die Gemeindegkarte kann nicht als Anschlussfahrkarte verwendet werden und ist ausschließlich innerhalb der jeweiligen Gemeinde im Bus gültig.

Gemeindegkarten sind jeweils für das Gemeindegebiet in Baar-Ebenhausen, Gaimersheim, Geisenfeld, Großmehring, Kösching, Lenting, Manching, Reichertshofen, Stammham und Vohburg erhältlich. Die Gemeindegkarte ist nur gültig in den o.g. Gemeindegebieten.

3.2.14 DonauCard Senior 9:00 Uhr

Die DonauCard Senior ist eine personenbezogene Jahreskarte für Senioreninnen und Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Nachweis nur mit Personalausweis oder Reisepass), die von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr genutzt werden kann. An Samstagen und Sonntagen sowie in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen entfällt diese Sperrzeit. Die DonauCard Senior 9:00 Uhr erlaubt keine Mitnahmemöglichkeit.

Die DonauCard Senior ist gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken.

Die DonauCard Senior kann nur im INVG-Kundencenter in der Mauthstraße 4, 85049 Ingolstadt erworben werden.

3.2.15 Jahreskarte im Vorverkauf

Die Jahreskarte ist ein Fahrkartenblock mit zwölf Monatskarten. Der Gesamtpreis für die Jahreskarte ist sofort beim Kauf zu bezahlen.

Die Jahreskarte kann nur für zwölf aufeinander folgende Monate gekauft werden.

Die Jahreskarte besteht aus zwölf übertragbaren Monatskarten, sie gelten an allen Tagen des aufgestempelten Monats und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Jahreskarte ist übertragbar, d.h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die Jahreskarte kann aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden, eine Einschränkung auf eine bestimmte Person erfolgt nicht.

Die Jahreskarte berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Die Jahreskarte wird nur über das INVG-Kundencenter in der Mauthstraße 4, 85049 Ingolstadt verkauft.

3.2.16 365-Euro-Ticket für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende

Zum 01.08.2021 wird das 365-Euro-Ticket VGI für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende mit Wohn- und Schulort / Ausbildungsstelle im Anwendungsgebiet des VGI-Tarifs als Jahresticket mit zwölf aufeinander folgenden Monaten mit Ratenzahlung oder jährlicher Zahlweise eingeführt. Die Bestellung kann über den Online Shop der INVG oder bei Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich des VGI-Tarifs erfolgen.

Das 365-Euro-Ticket für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende ist eine personenbezogene Karte ohne Mitnahmemöglichkeit. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Bestätigung Schule, Lehrvertrag, besonderer Ausweis). Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Maßstab hierfür ist §1 Abs. 2 PBefAusglV.

Das 365-Euro-Ticket ist in allen Zonen im VGI-Verbundgebiet für 12 aufeinanderfolgende Monate in allen Verkehrsmitteln zu beliebig vielen Fahrten gültig. Eine vorzeitige Rückgabe ist nur in nachgewiesenen Härtefällen möglich.

Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket VGI sind die unter Ziffer 3.2.7 aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

Die Kosten für das 365-Euro-Ticket VGI werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrte oder nicht ausgenutzte 365-Euro-Ticket VGI € 1,00 Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet. Bei nachweislichem Wegzug aus dem VGI-Verbundgebiet können die Kosten für das 365-Euro-Ticket VGI auf Wunsch anteilig erstattet werden. In diesen Fällen wird für jeden nicht genutzten Kalendertag € 1,00 erstattet. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.

3.2.17 Job-Ticket Premium Bus+Bahn (1 Jahr) im Vorverkauf

Das Job-Ticket Premium ist eine personenbezogene Jahreskarte (persönliche Ausstellung), d.h. es ist nicht übertragbar. Voraussetzung für die Ausstellung eines Job-Tickets ist die Abnahmemenge, die ein Arbeitgeber (Unternehmen, Konzern oder Konzernunternehmen, Behörden oder Verbände) für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwirbt. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis muss nachgewiesen werden. Bei Beendigung des Arbeits oder Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit des Job-Tickets.

Die Mindestabnahmemenge liegt bei 100 Karten (Job-Ticket Premium und Job-Ticket 1 Jahr und 1/2 Jahr werden zusammengefasst) des gleichen Arbeitgebers (im Sinne der o.g. Definition) je Jahr, wobei zwei Rabatt-Staffelungen in Bezug auf die Jahreskarte im Vorverkauf gewährt werden.

[Tabelle siehe Faltblatt auf der Mittelseite](#)

Bei Abnahme von 100 bis 1.499 Stück – Rabattstufe 1 Bei Abnahme von mehr als 1.500 Stück – Rabattstufe 2.

Können einzelne Arbeitgeber die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich mehrere Arbeitgeber zusammenschließen. Die Abwicklung des Job-Tickets muss dabei über einen Arbeitgeber erfolgen.

Das Job-Ticket Premium ist zusätzlich in den Zügen des Nahverkehrs, innerhalb der gewählten Tarifzonen, im VGI Tarifgebiet gültig.

Der Gesamtpreis für das Job-Ticket Premium ist sofort beim Kauf zu bezahlen.

Das Job-Ticket Premium gilt an allen Tagen des aufgedruckten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Das Job-Ticket berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

3.2.18 Job-Ticket nur Bus im Vorverkauf

Das Job-Ticket ist eine personenbezogene Jahreskarte oder Halbjahreskarte (Persönliche Ausstellung), d.h. es ist nicht übertragbar. Voraussetzung für die Ausstellung eines Job-Tickets ist die Abnahmemenge, die ein Arbeitgeber (Unternehmen, Konzern oder Konzernunternehmen, Behörden oder Verbände) für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwirbt. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis muss nachgewiesen werden. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit des Job-Tickets.

Die Mindestabnahmemenge liegt bei 100 Karten (Job-Ticket Premium und Job-Ticket 1 Jahr und 1/2 Jahr werden zusammengefasst) des gleichen Arbeitgebers (im Sinne der o.g. Definition) je Jahr, wobei zwei Rabatt-Staffelungen in Bezug auf die Jahreskarte im Vorverkauf gewährt werden

Bei Abnahme von 100 bis 1.499 Stück – Rabattstufe 1 Bei Abnahme von mehr als 1.500 Stück – Rabattstufe 2.

Können einzelne Arbeitgeber die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich mehrere Arbeitgeber zusammenschließen. Die Abwicklung des Job-Tickets muss dabei über einen Arbeitgeber erfolgen.

Der Gesamtpreis für die Job-Tickets ist sofort beim Kauf zu bezahlen. Das Job-Ticket gilt an allen Tagen des aufgedruckten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Das Job-Ticket berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Das Job-Ticket ist nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gültig.

[Tabelle siehe Faltblatt auf der Mittelseite](#)

3.2.19 „Covid 19-Pandemie-Regelung“

Alle in den Ziffern 3.2.14 bis 3.2.16 genannten Fahrkarten, die im Zeitraum vom 01.05.2019 bis zum 01.04.2020 ihren Laufzeitbeginn haben (bei Halbjahreskarten im Zeitraum vom 01.11.2019 bis 01.04.2020), gelten 1 Monat länger als dem auf den Ticket aufgedruckten Zeitraum.

Bei Kundinnen und Kunden, die eine Gutschrift für einen Monat erhalten haben, endet die Einlöse Frist am 31.12.2021.

3.3 Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

3.4 Sonstige Tarife

In den Stadtbussen in Eichstätt, Neuburg a.d. Donau, Pfaffenhofen und Schrobenhausen findet der VGI-Tarif Anerkennung. VGI Fahrkarten werden in den Stadtbussen nicht verkauft.

3.4.1 Mitnahme von Sachen und Tieren in den Bussen

Begleitendes Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle und Hunde werden unentgeltlich befördert. Die Mitnahmen von Fahrrädern, Klappfahrrädern, E-Scootern und Hunden auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens. In den Bussen ist die Mitnahme von Fahrrädern nicht möglich. Klappfahrräder und E-Scooter können hingegen in den Bussen in zusammengeklapptem Zustand unentgeltlich befördert werden.

3.4.2 Beförderung Schwerbehinderter

Schwerbehinderte, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freifahrtberechtigung nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen und im Besitz einer gültigen Wertmarke sind, können die Verbundverkehrsmittel (Züge nur 2. Wagenklasse) im gesamten Verbundgebiet kostenlos nutzen. Zur unentgeltlichen Beförderung ist der amtliche Ausweis mit der gültigen Wertmarke vorzuzeigen. Bei der Benutzung von Zügen gelten für Schwerbehinderte im Übrigen die Tarifbestimmungen der Eisenbahnen.

3.4.3 Ersatzfahrkarte wegen Verlust bzw. Unbrauchbarkeit € 40,00

Unbrauchbar sind Fahrkarten entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Dies gilt auch bei Fahrkarten, die in Kunststoff ausgefertigt und beschädigt wurden. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt. Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes VGI-Ticket wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Ein Umtausch in andere Tickets ist ausgeschlossen.

4. Übergangsregelung

Fahrkarten nach dem alten Tarif verlieren am 31. August 2021 ihre Gültigkeit. Diese Fahrkarten können gegen Anrechnung des Restwertes im INVG-Kundencenter in der Mauthstraße 4 in Ingolstadt ohne Zeitbegrenzung umgetauscht oder auf Wunsch der Restwert erstattet werden. Bei der Erstattung des Restwertes ist eine Bearbeitungsgebühr entsprechend den Tarifbestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes in Höhe von € 1,50 fällig. Jahreskarten und Job-Tickets, die mit dem Gültigkeitsbeginn 1. Juli 2021 oder früher gekauft wurden, bleiben bis zum aufgedruckten Datum gültig.

Anlage 1: Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

agilis Eisenbahngesellschaft mbH &Co. KG

Galgenbergstraße 2a, 93053 Regensburg, Telefon: 0800/5892840

Omnibus Amann e.K.

Raiffeisenstraße 17, 85276 Pfaffenhofen, Telefon: 08441/1755

Bayerische Regiobahn GmbH

Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen, Telefon: 0821/478778-77

Oswald Buchberger, Omnibus und Mietwagen GmbH

Hauptstraße 57, 85095 Denkendorf, Telefon: 08466/94080

DB Regio AG Region Bayern

Richelstraße 3, 80634 München, Telefon: 089/20355000

Jäggle GmbH

Industriestraße 32, 85072 Eichstätt, Telefon: 08421/97210

Omnibusunternehmen Albert Lankl

Jahnstraße 4, 85290 Geisenfeld, Telefon: 08452/72820

Regionalbus Augsburg GmbH - Betrieb Augsburg -

Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg, Telefon: 0821/597000

Regionalbus Augsburg GmbH - Betrieb Ingolstadt -

Carl-Benz-Ring 20, 85080 Gaimersheim, Telefon: 08458/32490

Regionalbus Ostbayern GmbH,

Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg, Telefon: 0941/6000-0

Sandner Bus GmbH

Industriestraße 32, 85072 Eichstätt, Telefon: 08421/97210

Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH

Nördliche Grünauer Straße 20, 86633 Neuburg/Donau, Telefon: 08431/8010

Josef Spangler OHG

Von-Gumpenberg-Straße 108, 86554 Pöttmes, Telefon: 08253/7087

Stadtbus Ingolstadt GmbH

Hindenburgstraße 1, 85057 Ingolstadt, Telefon: 0841/30546400

Stanglmeier Reisebüro & Bustouristik GmbH & Co

Industriestraße 14, 84048 Mainburg, Telefon: 08751/70960

Reisebüro Stempf Verkehrgesellschaft mbH

Ettinger Straße 30, 85057 Ingolstadt, Telefon: 0841/493010

Zinsmeister Omnibus- und Gütertransportunternehmen

Marktmühle 3, 86558 Hohenwart, Telefon: 08443/91600

Mit der INVG kooperierende Verkehrsunternehmen (z.B. Tarifierung Bürgerbus, Ruf Bus):

Bürgerbus:

Stadt Geisenfeld Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld,
Telefon: 08452 98-0

Ruf Bus:

Waidhofen in den Zonen 551, 577, 751, 853

Bedient die Strecke Schrobenhausen – Waidhofen – Hohenwart

Josef Schwaiger Omnibus & Taxi

Georg-Albrecht-Straße 20, 86529 Schrobenhausen,
Telefon: 08252/8860-0

Rennertshofen in den Zonen 554, 610, 710, 777, 810

Bedient die Strecke Altstetten – Rennertshofen – Neuburg/Donau

Christian Eibl

Ingolstädter Straße 76 b, 86668 Karlshuld, Telefon: 08454/8341,
Mobil: 0172/6641240

Pörnbach in den Zonen 240, 442, 743

Bedient die Strecke Baar-Ebenhausen Bahnhof – Reichertshofen – Pörnbach – Pfaffenhofen Bahnhof

Schweitenkirchen in den Zonen 541, 641, 741, 742, 743, 841

Bedient die Strecke Schweitenkirchen – Pfaffenhofen Bahnhof

Stanglmeier Reisebüro & Bustouristik GmbH & Co

Industriestraße 14, 84048 Mainburg, Telefon: 08751/70960

Manching Linie 9204 in der Zone 240

Bedient die Strecke Manching Ost – Westenhausen

Regionalbus Augsburg GmbH - Betrieb Augsburg -

Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg, Telefon: 0821/597000

Wolnzach in den Zonen 542, 543

Bedient die Strecke Wolnzach – Rohrbach

Omnibusunternehmen Albert Lankl

Jahnstraße 4, 85290 Geisenfeld, Telefon: 08452/72820

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen im Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des

Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in den Fahrzeugen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen,
9. Füße auf die Sitze zu legen.
10. Getränke und Speisen in den Fahrzeugen zu verzehren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30,- Euro zu zahlen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Stempelung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten;

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in den Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung unverzüglich vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausge-

geschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,- Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 20,- Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablauf oder aus anderen Gründen verfallen sind.
8. ohne das erforderliche Lichtbild genutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
5. seinen gültigen, persönlichen Fahrausweis (z.B. Zeitfahrausweis) an einen Dritten zur Nutzung weitergibt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben sind, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,- Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,- Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung des Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich – spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises – bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt von 1,50 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen nach § 3, Abs. 1 Satz 2 Nr.2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle (Rollstühle) und E-Scooter. Sie werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Die Mitnahme von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) ist in den Bussen zulässig, sofern die im »Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV« vom 15.03.2017 definierten Voraussetzungen erfüllt sind und kein Hinderungsgrund im Sinne des § 22 Nr. 1-3 PBefG vorliegt.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwägen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(5) Der Fahrgast hat die Sachen im Sinne von Abs. 1 selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sich einen festen Halt zu verschaffen und mitgeführte Sachen so zu sichern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie andere Fahrgäste nicht gefährdet werden. Der Fahrgast haftet für eventuelle Schäden, die durch nicht ausreichende Sicherung der von ihm mitgeführten Sachen ihm selbst, an der mitgeführten Sache, dem befördernden Unternehmen oder Dritten entstehen.

(6) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von Euro 1.000,00; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

Besondere Beförderungsbedingungen

Aufgrund der Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 11. Juli 1995, Aktenzeichen 3621-51/93, erlässt die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, INVG, folgende besonderen Beförderungsbedingungen zum Aussteigen von Fahrgästen außerhalb eingerichteter Haltestellen im Linienverkehr:

Ab 20.00 Uhr können Fahrgäste auf allen Omnibuslinien der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, INVG, außerhalb von Haltestellen aussteigen, wenn folgende gesetzliche Bedingungen und Verhaltensregeln erfüllt sind:

1. Beim Unterwegshalt ist die StVO genauestens zu beachten.
 - Nicht gestattet ist das Aussteigen lassen beim Halt an Lichtsignalanlagen auf dem linken Fahrstreifen, wenn ein rechter Fahrstreifen vorhanden ist, im Bereich von scharfen Kurven und Kuppen sowie an unübersichtlichen Straßenstellen, an Absperrungen, bei Wetterlagen mit Eis- bzw. Schneeglätte.
 - Weiter ist das Aussteigen lassen nicht gestattet, wo das Halten gemäß § 12 Abs. 1 StVO bereits unzulässig ist (Ausnahme § 12 Abs. 1 Ziffer 6 b StVO), bei schlechten Straßen- und Sichtverhältnissen (Nebel, starker Schneefall und ähnliches) wegen der Gefahr von Auffahrunfällen sowie wegen Gefährdung der Fahrgäste nach dem Aussteigen aus dem Bus.
 - Das Aussteigen ist ebenfalls nicht gestattet außerhalb geschlossener Ortschaften.

1. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch dem Fahrer rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel, mitteilen.
2. Beim Unterwegshalt darf nur ausgestiegen werden.
3. Zwischen zwei Haltestellen wird grundsätzlich nur einmal angehalten.
4. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Neben den Fahrgästen werden hier erhöhte Anforderungen auch an die Busfahrer gestellt, die erst die Tür öffnen dürfen, wenn ein gefahrloses Aussteigen gewährleistet werden kann.
5. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt möglich ist, trifft ausschließlich der Fahrer.
6. Der zum Anhalten gesetzte rechte Fahrtrichtungsanzeiger ist solange eingeschaltet zu lassen, bis der Aussteigevorgang beendet ist.

Diese Regelungen gelten für alle im Verbund betriebenen Linien im gesamten INVG-Verkehrsgebiet.

Besondere Beförderungsbedingungen „Probetrieb Fahrradmitnahme“ auf Linie 60

1. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder, Tandems sowie Fahrräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb, wenn sie nicht unter die EU Richtlinie 2002/24/EC fallen und somit keine Zulassung benötigen. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausstattung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.
2. Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs gelten die Vorschriften der jeweiligen Eisenbahnunternehmen.
3. Im Bereich der Haltestellen haben sich Fahrgäste mit mitgeführtem Fahrrad so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und Personen nicht gefährdet oder belästigt werden. An den Haltestellen sind Fahrräder zu schieben. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen in der Lage sein, dieses im Bus sicher zu beherrschen. Die sichere Beherrschung ist regelmäßig gegeben, wenn das Fahrrad in das Verkehrsmittel ohne Hilfe Dritter ein- und ausgeladen werden kann.

4. Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist festzuhalten. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Fahrgäste nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.
5. Jeder Fahrgast darf maximal ein Fahrrad mit sich führen. Kinder bis einschließlich sechs Jahre, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einer volljährigen Person begleitet werden. Bei mehreren Kindern ist für jedes Kind eine Begleitperson erforderlich.
6. Bei der Mitnahme eines Fahrrads muss der Fahrgast zusätzlich zu seiner Fahrkarte einen Kinderfahrchein der jeweiligen Preisstufe erwerben.
7. Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.
8. Die Mitnahme von Fahrrädern ist montags bis freitags zur Hauptverkehrszeit von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr nicht möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Mitnahme ganztägig möglich.
9. Sind in den Fahrzeugen alle Abstellflächen für Fahrräder besetzt, so müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. Zusammen reisende Fahrgäste mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.
10. Im Zweifelsfall entscheidet das Fahrpersonal über die Beförderung. Die Weisungen des Fahrpersonals sind bindend.
11. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Bussen mit sich führen, haften für alle den Verkehrsunternehmen und/oder anderen Fahrgästen entstehenden Schäden. Treten die Verkehrsunternehmen in Vorlage, sind die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.



Am Nordbahnhof 3 • 85049 Ingolstadt
Tel.: +49 841 97439 333 • Fax. +49 841 97439 399
www.invg.de • E-Mail: info@invg.de



Mauthstraße 4
85049 Ingolstadt
Öffnungszeiten:
Mo - Fr 10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Sa 9:00 Uhr 13:00 Uhr

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.